



Der Bürgermeister

Gemeinde Stahnsdorf
Annastraße 3
14532 Stahnsdorf

Sachbearbeiter: Frau Xu
Zimmer: 1.04
Telefon: 03329/646203
Telefax: 03329/646222
Email: gewerbe@stahnsdorf.de

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ankreuzen.

Gagev

Erstanzeige Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde
Gemeinde Stahnsdorf

Gemeindekennzahl Betriebsstätte (Sitz)
12069604

Anzeige eines vorübergehenden Gaststättengewerbes nach § 2 Abs. 2 BbgGastG

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes ist zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur Person

Familienname: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geschlecht: männlich weiblich

Juristische Person: _____ Tel.Nr.: _____

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort):

Finanzamt: _____ Steuernummer (soweit vorhanden): _____

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Anlass: _____

Zeitraum (Datum):	von _____	bis _____
Uhrzeit	Montag	von _____ Uhr bis _____ Uhr
	Dienstag	von _____ Uhr bis _____ Uhr
	Mittwoch	von _____ Uhr bis _____ Uhr
	Donnerstag	von _____ Uhr bis _____ Uhr
	Freitag	von _____ Uhr bis _____ Uhr
	Sonnabend	von _____ Uhr bis _____ Uhr
	Sonntag	von _____ Uhr bis _____ Uhr

Ort der Durchführung (Anschrift/ Lage): _____ Betriebsart: _____

Findet der Betrieb in einem umschlossenen Teil eines Gebäudes (Raum) statt, ist anzugeben, wofür der Raum bauaufsichtlich genehmigt wurde: _____

Verarbeitung von Speisen Ausschrank von nichtalkoholischen Getränken alkoholischen Getränken

Datum/ Unterschrift des Anzeigenden:

Der Empfang der Anzeige wird gemäß § 2 Abs. 2 BbgGastG bescheinigt.

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Die Vorschriften zum Jugendschutz, Immissionsschutz, Baurecht, Straßennutzungsrecht und Hygienerecht sind einzuhalten. Diese Anzeige ist keine Genehmigung zur Errichtung einer Betriebsstätte entsprechend dem Planungs- und Baurecht. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der diese Anzeige bescheinigenden Behörde schriftlich mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 BbgGastG an die untere Bauaufsichtsbehörde, die Finanzbehörde, die Lebensmittelüberwachungsbehörde und den Umweltbereich der kreisfreien Städte, amtsfreien Gemeinden und Ämter übermittelt. Es ist verboten,

1. in Ausübung eines Gewerbes alkoholische Getränke an erkennbar Betrunkene auszuschenken,
2. das Verabreichen von Speisen von der Bestellung von Getränken abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung von Getränken die Preise zu erhöhen,
3. den Ausschank alkoholfreier Getränke von der Bestellung alkoholischer Getränke abhängig zu machen oder bei der Nichtbestellung alkoholischer Getränke die Preise zu erhöhen,
4. alkoholische Getränke in einer Art und Weise anzubieten, die darauf gerichtet ist, zu übermäßigem Alkoholkonsum zu verleiten.